



Traunstein 10.07.2009

 Landratsamt Traunstein | Postfach | 83276 Traunstein

gegen Postzustellungsurkunde  
Organisationskomitee  
World Snow Events  
Rathausplatz 1  
83324 Ruhpolding



**Sachbearbeiter:**  
Frau Schrettle-Mitterer  
Ludwig-Thoma-Str. 3  
83278 Traunstein  
Telefon: +49 (0) 861/58-207  
Telefax: +49 (0) 861/58-340  
petra.schrettle-mitterer@  
lra-ts.bayern.de

**Erreichbarkeit:** Mo, Di, Do, Fr  
jeweils von 8.30 – 13.30 Uhr

**Aktenzeichen:** 5.351-135/1-1  
**Zimmer-Nr.:** B 1.88

## Vollzug des Waffengesetzes;

Hier: Ausnahme von der Erlaubnispflicht gem. § 12 Abs. 5 Waffengesetz (WaffG)

Anlage: Kostenrechnung

Das Landratsamt Traunstein erlässt folgenden

### B e s c h e i d:

1. Für volljährige Teilnehmer (lt. Teilnahmebestätigung) an Wettkämpfen und am Training im Biathlonzentrum Ruhpolding wird der Umgang mit Kleinkalibergewehren und der dazugehörigen Munition des Kalibers .22 von den Erlaubnispflichten des Waffengesetzes ausgenommen unter nachstehenden Bedingungen:
  - 1.1. Der Umgang beschränkt sich auf den Besitz und die Mitnahme nach und aus der Bundesrepublik Deutschland sowohl aus EU-Staaten als auch aus Drittstaaten.
  - 1.2 Diese Ausnahme gilt nur, wenn eine Einladung vorliegt und nur für diejenigen Personen, für die eine Teilnahmebestätigung durch das Biathlonzentrum Ruhpolding erteilt wurde.
  - 1.3. Die Ausnahmeregelung ist befristet bis 31.08.2010.
2. Es werden folgende Auflagen festgesetzt:
  - 2.1 Die Teilnehmer sind verpflichtet, die Kleinkaliberwaffen mit der dazugehörigen Munition ordnungsgemäß aufzubewahren und die Waffen nur ungeladen und in einem verschlossenen Behältnis zu transportieren. Außerhalb des Biathlonzentrums oder der eigenen Unterkunft ist das Führen dieser Waffen nicht zulässig.
  - 2.2 Bei der Einreise hat der Teilnehmer eine Kopie der Kurzform dieser Ausnahmeregelung

**Postanschrift:**  
Ludwig-Thoma-Str. 2 – 3  
83278 Traunstein  
Telefon: +49 (0) 861/58-0  
www.traunstein.com

**Bankverbindungen:**  
Kreissparkasse Traunstein-Trostberg  
Konto Nr. 18, BLZ 710 520 50  
IBAN: DE96 7105 2050 0000 0000 18  
SWIFT-BIC: BYLADEM1TST

**Öffnungszeiten:**  
Mo. – Fr.:  
Von 08:30 – 12:00 Uhr  
Mo.:  
Von 14:00 bis 15:30 Uhr

und die Einladung bzw. Teilnahmebestätigung des Veranstalters vorzulegen.

2.3 Das Biathlonzentrum in Ruhpolding hat die Kleinkaliberwaffen, die nach Deutschland mitgenommen werden, mit Seriennummer und Zuordnung zu einer Delegation oder Einzelperson zu dokumentieren und auf Anfrage diese Daten der Genehmigungsbehörde, der Polizei und dem Zoll zu übermitteln.

2.4 Das Biathlonzentrum in Ruhpolding hat bei Großveranstaltungen eine Gesamtliste der Einladungen dem Zoll zuzuleiten.

2.5 Die Kosten des Verfahrens hat der Biathlonverband zu tragen.

2.6 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 150,--€ erhoben. Die Auslagen für die Postzustellungsurkunde betragen 3,45 €.

### Gründe:

#### I.

Für Wettkämpfe und zum Training im Biathlonzentrum Ruhpolding werden von den Teilnehmern Kleinkalibergewehre und die dazugehörige Munition benötigt. Für ausländische Teilnehmer, unabhängig, ob aus EU-Staaten oder aus Drittstaaten, bedarf es für die Mitnahme gesonderter Erlaubnisse, mit Ausnahme von Personen, die einen gültigen Europäischen Feuerwaffenpass besitzen.

Wettkämpfe und Training im Biathlonzentrum Ruhpolding werden von zahlreichen ausländischen Biathleten mit ihrer Wettkampfwaffe besucht. Der bürokratische Aufwand bei der Erteilung von Einzelerlaubnissen ist aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre unverhältnismäßig hoch und soll durch diese generelle Ausnahmeregelung - ohne Sicherheitsverlust - für den Biathlonsport und für die Genehmigungsbehörde vereinfacht werden.

Gem. § 12 Abs. 5 Waffengesetz (WaffG) kann eine Ausnahme von den Erlaubnispflichten des Waffengesetzes zugelassen werden, wenn besondere Gründe vorliegen und Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht entgegenstehen.

#### II.

Das Landratsamt Traunstein ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (§§ 48,49 WaffG).

Besondere Gründe für eine Ausnahme von der waffenrechtlichen Erlaubnispflicht zum Besitz und zur Mitnahme nach und aus der Bundesrepublik Deutschland von Kleinkalibergewehren und Ihrer dazugehörigen Munition können hier unterstellt werden, da die Teilnehmer ausschließlich im Rahmen dieser Wettkampfveranstaltungen einschließlich des Trainings zeitlich begrenzt und auf Grund der vom Veranstalter erteilten Einladung bzw. Teilnahmebestätigung Ihre Kleinkalibergewehre besitzen und mitnehmen.

Durch die festgelegten Bedingungen und Auflagen wird auch den Belangen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Rechnung getragen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Abschnitt III Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses der Anlage zur Kostenverordnung zum Waffengesetz (WaffKostV).

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht, Postfachanschrift: 80005 München, Postfach 20 05

43, Hausanschrift: 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten

Hinweis: Die zugehörige Allgemeinverfügung wird in einem der nächsten Amtsblätter des Landkreises Traunstein bekannt gegeben.

Mit freundlichen Grüßen



Monika Steinmetz  
Abteilungsleiterin